

Veröffentlicht am 23.03.2017

BAG-Urteil: Verkürzte Kündigungsfristen in der Probezeit sind nur bei eindeutiger Vertragsgestaltung gültig

Ein wichtiges Urteil zum Thema „Kündigungsfristen“ hat heute das Bundearbeitsgericht gefällt. Die in § 622 Abs. 3 BGB festgelegten Kündigungsfristen für Kündigungen innerhalb der Probezeit gelten nur dann, wenn dies aus dem Arbeitsvertrag eindeutig hervorgeht.

In § 622 Abs. 3 BGB heißt es wörtlich: „Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.“

Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies aus dem Arbeitsvertrag eindeutig hervorgeht. Wenn im Arbeitsvertrag dagegen die Kündigungsfrist allgemein geregelt ist, also ohne besondere Bezugnahme auf eine abweichende Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit, darf der Arbeitnehmer davon ausgehen, dass diese allgemeinen, i.d.R. längeren Kündigungsfristen auch für eine Kündigung innerhalb der Probezeit gelten.

Quelle: Urteil Bundearbeitsgericht vom 23. März 2017 – 6 AZR 705/15

Baden-Baden, den 23. März 2017

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon 07221-39399-0
Fax 07221-39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon 06196-80196-0
Fax 06196-80196-34

■ Niederlassung Berlin

Möllendorffstraße 47
10367 Berlin
Telefon 030-9927799-0
Fax 030-9927799-27

■ Niederlassung Thüringen

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon 03634-37210-70
Fax 03634-37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1
47906 Kempen
Telefon 02152-80960-70
Fax 02152-80960-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

